

5. Februar 1975

Beteiligung der Schweiz an der Finanzierung einer Düngemittel-
fabrik in Bangladesh, von 20 Mio Fr.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 21. Januar 1975 (Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 28. Januar 1975
(Zustimmung)

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 23. Januar 1975
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Gewährung eines Darlehens von 20 Millionen Franken an Bangladesh im Rahmen einer multilateralen Finanzierung für das Düngemittelprojekt Ashuganj wird zugestimmt und die Handelsabteilung beauftragt, eine entsprechende Botschaft an die Eidgenössischen Räte vorzubereiten.
2. Botschafter K. Jacobi, Delegierter des Bundesrats für Handelsverträge, wird ermächtigt, einen Darlehensvertrag mit Bangladesh unter Ratifikationsvorbehalt im Sinne des Entwurfs zu unterzeichnen.
3. Den übrigen Gebern mitzuteilen, dass Sie bereit sind, den Eidgenössischen Räten demnächst eine entsprechende Botschaft vorzulegen.
4. Den übrigen Gebern mitzuteilen, dass Sie dem Memorandumsentwurf zwischen den Gebern zustimmen unter dem Vorbehalt, dass diese Zustimmung erst nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses betreffend die Genehmigung des Darlehensvertrags mit Bangladesh wirksam wird.

Protokollauszug an:

- EVD 13 (GS 3, HA 10) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- FZD 9 " "
- EPK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sauer

Sa/ho.Banglad.861.5

Bern, den

AusgeteiltGeht nicht an die PresseAn den B u n d e s r a tBeteiligung der Schweiz an
der Finanzierung einer Dünge-
mittelfabrik in Bangladesh

Wir beantragen Ihnen hiermit eine Beteiligung der Schweiz im Umfange von 20 Millionen Franken an der Finanzierung einer Düngemittelfabrik in Bangladesh.

I. Das Projekt und seine Finanzierung

1. Bangladesh gehört zu den ärmsten und volkreichsten Ländern der Welt. Seine Wirtschaft beruht fast ausschliesslich auf der landwirtschaftlichen Produktion, die im wesentlichen der Eigenversorgung dient. Eine industrielle Basis fehlt praktisch. Die Zahlungsbilanzlage erlaubt kaum auch nur die dringendst notwendigen Nahrungsmittel und Industriegüter einzuführen. Eine auf internationaler Ebene durchgeführte Schuldenkonsolidierung, an der sich die Schweiz ebenfalls beteiligt (vgl. dazu Bundesratsbeschluss vom 21.8.74) sowie grosse bilaterale und multilaterale Hilfsaktionen sollen es Bangladesh für die nächste Zeit ermöglichen, ein minimales Aufbauprogramm durchzuführen.
2. Bangladesh unternimmt selbst grosse Anstrengungen, den landwirtschaftlichen Sektor zu entwickeln, um wenn möglich in Zukunft seine Selbstversorgung sichern zu können. Häufig eintretende Naturkatastrophen bringen immer wieder grosse Rückschläge. Neben andern erschwerenden Umständen wie z.B. das Fehlen von ertragsreichem Saatgut, von geschultem Personal und von Kreditfazilitäten für den Landwirtschafts-

sektor fällt insbesondere auch der Mangel an preislich günstigen Düngemitteln ins Gewicht. Bangladesh hat deshalb bei der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) um Hilfe beim Weiterausbau der Düngemittelproduktion nachgesucht.

3. Das nun vorgeschlagene Projekt sieht die Errichtung einer neuen Düngemittelfabrik bei Ashuganj in der Nähe der Hauptstadt Dacca mit einem täglichen Ausstoss von 1'600 Tonnen Harnstoff- und 925 Tonnen Ammoniakdünger vor. Der Dünger soll aus Naturgas hergestellt werden, das in ausreichenden Mengen in Bangladesh nahe des Fabrikationsortes vorhanden ist und eine preisgünstige Produktion erlaubt. Die Fabrik soll ca. 1'200 Personen beschäftigen.
4. Die Projektkosten belaufen sich auf 249 Millionen Dollars, wovon 107,1 Mio, d.h. 43 % Bangladesh selbst aufbringt. Die verbleibenden 142 Millionen Dollars sollen durch die folgenden internationalen Finanzierungsinstitute bzw. Geberländer aufgebracht werden: IDA: 33 Mio \$, Asiatische Entwicklungsbank: 30 Mio \$, USA: 30 Mio \$, UK: 8 Mio £, BRD: 30 Mio DM, Iran: 12,4 Mio \$, Schweiz: 20 Mio SFr.

Die Beiträge erfolgen alle in Geschenkform oder zu günstigen Bedingungen. Sie sind teilweise an Lieferungen aus den jeweiligen Geberländern gebunden (USA, UK), teilweise sollen sie für Beschaffungen aufgrund internationaler Ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden (IDA, ADB, BRD, Iran, Schweiz).

II. Gründe für eine schweizerische Teilnahme

Folgende Gründe veranlassen uns, Ihnen die Beteiligung der Schweiz an dieser Projektfinanzierung vorzuschlagen.

1. Das Projekt entspricht einer dringenden Notwendigkeit in Bangladesh. Dünger als einer der wesentlichsten Produktionsfaktoren bestimmt massgeblich die Erhöhung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Die Eigenproduktion von Düngern reicht bei weitem nicht aus. Die Düngemittelpreise auf den internationalen Märkten andererseits sind u.a. infolge der Erdölpreiserhöhungen stark angestiegen, so dass sich Bangladesh wegen seiner Zahlungsbilanzlage nicht genügend Dünger von aussen beschaffen kann. Dank dem in Bangladesh vorhandenen Naturgas kann der Dünger wesentlich unter den heute auf dem Weltmarkt geltenden Preisen hergestellt werden. Zusammen mit den bestehenden und den geplanten Fabrikationsanlagen wird Bangladesh gegen 1980 in bezug auf Dünger Selbstversorger sein und wahrscheinlich noch exportieren können.

2. Bangladesh als eines der wirtschaftlich schwächsten Länder der Welt - es figuriert auch in der vom Generalsekretär der UNO aufgestellten Liste der 32 von der wirtschaftlichen Krise am stärksten betroffenen Ländern - ist aus bekannten Gründen auf äussere Hilfe angewiesen. Diesbezügliche Anfragen Bangladesh's gingen an alle Geberstaaten und internationalen Organisationen, u.a. auch die Schweiz. Angesichts der internationalen Bemühungen, koordiniert durch das Konsortium der Weltbank, war es angezeigt, uns im angemessenen Rahmen an diesen Bemühungen zu beteiligen. Mit dem vorgeschlagenen Darlehen erreichen wir zugleich die Herstellung eines gewissen Gleichgewichts der schweizerischen Finanzhilfe auf dem indischen Subkontinent (sie ging bisher nur an Indien und Pakistan), was auch aussenpolitisch wünschbar ist.
3. Das Projekt fügt sich voll in unsere Konzeption der Entwicklungszusammenarbeit ein, in der das Schwergewicht auf Massnahmen zugunsten der ärmsten Länder und im Bereiche der Förderung der landwirtschaftlichen Produktion liegt.
4. Wegen der sehr schwierigen politischen und wirtschaftlichen Lage in Bangladesh erweist es sich für die Schweiz, nach entsprechenden Abklärungen, als nicht opportun, ein rein bilate-

rales Projekt allein durchzuführen. Dadurch, dass sich zwei internationale Organisationen sowie mehrere bilaterale Geber am Projekt beteiligen, erhält die Aktion die nötige breite Abstützung, die unter den herrschenden Umständen in Bangladesh die grösstmögliche Sicherheit für eine erfolgreiche Durchführung des Projektes gibt. Unser Darlehen wird jedoch auch so Gegenstand eines bilateralen Abkommens mit Bangladesh bilden, womit unsere Leistung sowohl in der Schweiz wie auch in Bangladesh als schweizerisch identifiziert werden kann.

III. Stand der Verhandlungen

Im Verlaufe des Monats November 1974 haben zwischen den an der Finanzierung interessierten Gebern einerseits und der Regierung von Bangladesh anderseits Verhandlungen stattgefunden, an denen sich die Schweiz beteiligte.

1. Das zwischen der Schweiz und Bangladesh abzuschliessende Abkommen, das mit Bangladesh - mit den üblichen Vorbehalten - auf Verwaltungsebene bereinigt wurde, ist praktisch identisch mit jenen, die wir mit andern Entwicklungsländern (Indonesien, Indien) für Finanzhilfedarlehen abgeschlossen haben. Dasselbe gilt für das Durchführungsprotokoll. Lediglich in der Abwicklung des Zahlungsverfahrens ergeben sich Abweichungen, die dadurch bedingt sind, dass die IDA gewisse Kontroll- und Ausführungsfunktionen für den schweizerischen Beitrag übernimmt. Der Vertragsentwurf samt Durchführungsprotokoll liegt bei (Beilage I).

Damit die Finanzierung des gesamten Devisenanteils gesichert ist, müssen die Verträge aller Geber mit Bangladesh gleichzeitig in Kraft treten. Dies soll Ende Januar 1975 erfolgen. Da das parlamentarische Verfahren die Einhaltung dieser Frist durch unser Land nicht möglich macht, musste für die Schweiz eine besondere Lösung gesucht werden. Die übrigen Geber haben

vereinbart, dass ihre Abkommen erst zu jenem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem der Bundesrat ihnen die Bereitschaft mitgeteilt hat, den eidgenössischen Räten eine entsprechende Kreditbotschaft zu unterbreiten.

2. Die unter den Gebern notwendigen Koordinierungsmassnahmen, insbesondere hinsichtlich der Beschaffungspraxis, sind in einem Memorandum (vgl. Beilage II) festgehalten, das für die Schweiz in Kraft tritt, wenn unser Land den übrigen Gebern seine Annahme notifiziert hat, was nach dem Inkrafttreten unseres bilateralen Abkommens mit Bangladesh erfolgen würde. Das Memorandum wird hinfällig nach Beendigung des Projektes, d.h. ca. Ende 1982. Da für die übrigen Geber das Memorandum bereits Ende Januar 1975 in Kraft treten wird, sollte der Bundesrat bereits zum heutigen Zeitpunkt dem Text zustimmen.

IV. Finanzielle Folgen

Die vorgesehene Beteiligung der Schweiz von 20 Millionen Franken (ca. 6,6 Mio Dollars) würde dem Rahmenkredit für Finanzhilfe von 400 Millionen Franken belastet. Sie ist im Budget 1975 und im Finanzplan 1976-1978 enthalten. Die Auszahlung erfolgt in vier Jahrestanchen von 2, 8, 7, 3 Millionen Franken, wobei die Möglichkeit, im Vertrag drei Raten (2, 8, 10 Mio Franken) vorzusehen, offengelassen werden sollte, weil dadurch die Verwendung unseres Darlehens für identifizierbare Projekteinheiten und u.U. für schweizerische Lieferungen erleichtert würde.

Das Darlehen soll IDA-Bedingungen aufweisen, d.h. eine Laufzeit von 50 Jahren, eingeschlossen eine Karenzfrist von 10 Jahren und einen Zins von 0,75 Prozent. Ferner soll es, gemäss unserer bisherigen Praxis, für Beschaffungen aufgrund internationaler Ausschreibungen zur Verfügung stehen.

V. Rechtliche Fragen

Da der Darlehensvertrag mit Bangladesh über eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen werden soll, untersteht der entsprechende Genehmigungsbeschluss des Parlamentes dem Staatsvertragsreferendum gemäss Art. 89, Abs. 4 der BV.

Die im erwähnten Memorandum enthaltenen Abmachungen zwischen den Gebern gehören alle in den Bereich der Vollzugskompetenzen, die der Bundesrat nach dem allfälligen Inkrafttreten des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des Abkommens mit Bangladesh haben wird.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Der Gewährung eines Darlehens von 20 Millionen Franken an Bangladesh im Rahmen einer multilateralen Finanzierung für das Düngemittelprojekt Ashuganj zuzustimmen und die Handelsabteilung zu beauftragen, eine entsprechende Botschaft an die Eidgenössischen Räte vorzubereiten.
2. Botschafter K. Jacobi, Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge, zu ermächtigen, einen Darlehensvertrag mit Bangladesh unter Ratifikationsvorbehalt im Sinne des beiliegenden Entwurfes zu unterzeichnen.
3. Den übrigen Gebern mitzuteilen, dass Sie bereit sind, den Eidgenössischen Räten demnächst eine entsprechende Botschaft vorzulegen.
4. Den übrigen Gebern mitzuteilen, dass Sie dem Memorandumsentwurf zwischen den Gebern zustimmen unter dem Vorbehalt,

- 7 -

dass diese Zustimmung erst nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses betreffend die Genehmigung des Darlehensvertrages mit Bangladesh wirksam wird.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTS-
DEPARTEMENT

sig. Brugger

Beilage erwähnt

P.A. an:

Eidgenössisches Politisches Departement

Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (GS, Handel 10)